



Satzung der Heimatfreunde Stockum/Düren eV - zur Jahreshauptversammlung 17.11.2021

Satzung vom 7. März 1996	Neue Satzung
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der Verein führt den Namen "Heimatfreunde Stockum/Düren e.V.". Er hat seinen Sitz in Witten und ist im Vereinsregister unter Nr. 649 eingetragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der Verein führt den Namen "Heimatfreunde Stockum/Düren e.V.". Er hat seinen Sitz in Witten und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter Nr. VR 10649 eingetragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck</p> <p>Die Aufgaben des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Heimatgeschichte von Stockum, Düren und Umgebung zu erforschen • historisch wichtige Urkunden, Bilder, Pläne, Bücher und Gegenstände zu sammeln, zu erhalten und öffentlich zugänglich zu machen • heimatliches Brauchtum zu pflegen • bei Planungen, die Ort, Landschaft und Umwelt betreffen, gehört zu werden und mitzuwirken - • Veröffentlichungen herauszugeben • mit interessierten Personen, Vereinen, Institutionen und Parteien zusammenzuarbeiten. <p>Der Verein ist politisch und Konfessionell neutral.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck</p> <p>Die Aufgaben des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Heimatgeschichte von Stockum, Düren und Umgebung zu erforschen • historisch wichtige Urkunden, Bilder, Pläne, Bücher und Gegenstände zu sammeln, zu erhalten und öffentlich zugänglich zu machen • heimatliches Brauchtum zu pflegen • bei Planungen, die Ort, Landschaft und Umwelt betreffen, gehört zu werden und mitzuwirken - • Veröffentlichungen herauszugeben • mit interessierten Personen, Vereinen, Institutionen und Parteien zusammenzuarbeiten. <p>Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen von § 3



<p>oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen - soweit vorhanden - an das Heimatmuseum der Stadt Witten, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.</p>	<p>Nr. 26/26a EStG und Betätigungen im Rahmen von § 58 AO. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Organe</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. 2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. 3. Der Antrag auf Mitgliedschaft als Einzel- oder Familienmitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. 4. Wer sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. 5. Die Mitgliedschaft endet <ul style="list-style-type: none"> - mit dem Tod des Mitglieds, - durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres, - durch Ausschluss aus dem Verein, - durch Auflösung der juristischen Person
<p style="text-align: center;">§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den übrigen Vereinsmitgliedern für den in § 2 genannten Zweck einsetzen will. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag an den Vorstand hin durch dessen Zustimmung erworben. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. 2. a) Von den Mitgliedern werden Beiträge in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Eine vorherige Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Die Mitgliedsbeiträge werden bei Teilnahme am Einzugsverfahren im I. Quartal jeden Jahres eingezogen, andernfalls sind sie bis zum 15. März jeden Jahres im Voraus zu entrichten.



<p>Der Austritt wird durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt.</p> <p>Wer mehr als ein Jahr keine Mitgliedsbeiträge mehr entrichtet hat, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.</p> <p>Wer das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen seine Ziele handelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.</p>	<p>b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.</p> <p>3. Wer das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen seine Ziele handelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Mitgliedsbeitrag</p> <p>Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird in einem Geldbetrag erhoben, den die Mitgliederversammlung jährlich im Voraus festsetzt.</p> <p>Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Eine vorherige Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Die Mitgliedsbeiträge werden bei Teilnahme am Einzugsverfahren im 1. Quartal jeden Jahres eingezogen, anderenfalls sind sie bis zum 15. März jeden Jahres im Voraus zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung 2. Der Vorstand
<p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen setzt der Vorstand in eigener Initiative an oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand verlangt. Jede Mitgliederversammlung hat das Recht, eine Änderung der Tagesordnung zu beschließen</p> <p>Die Mitgliederversammlung nimmt Berichte von Vorstand und Kassenprüfern entgegen, wählt neue Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer, berät und fasst Beschlüsse, an die der Vorstand gebunden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. 2. Mitgliederversammlungen finden als ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. 3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, c) Entgegennahme des Kassenberichtes, d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, h) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitglieds,



<p>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und der Ankündigung "Satzungsänderungen" in der Einladung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.</p> <p>Über Mitgliederversammlungen werden Beschlussprotokolle geführt, vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und in der folgenden Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt.</p>	<p>i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.</p> <p>4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sollte einmal im Jahr - nach Möglichkeit im 1. Quartal stattfinden.</p> <p>5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.</p> <p>6. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer gerichtet war.</p> <p>7. Anträge und Änderungsanträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor die Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.</p> <p>8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.</p> <p>9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem 1. Vorsitzenden, 	<p style="text-align: center;">§ 8 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus:</p> <p>a) dem 1. Vorsitzenden,</p>



<ul style="list-style-type: none"> • dem 2. Vorsitzenden, • dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter, • dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter, • dem Archivar und seinem Stellvertreter. <p>Darüber hinaus können Beisitzer und Ehrenmitglieder in den Vorstand gewählt werden.</p> <p>Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.</p> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.</p> <p>Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter, d) dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter, e) dem Archivar und seinem Stellvertreter f) Zur Erweiterung des Vorstandes können Beisitzer und Ehrenmitglieder in den Vorstand gewählt werden. g) Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. h) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. i) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, andernfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig. 3. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitglieds und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall. 4. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist gemäß § 31 a BGB beschränkt.
<p style="text-align: center;">§ 9 Wahlen</p> <p>Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden in geraden Kalenderjahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der 1. Vorsitzende, 	<p style="text-align: center;">§ 9 Wahlen</p> <p>Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden in geraden Kalenderjahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der 1. Vorsitzende



<ul style="list-style-type: none"> • der Schatzmeister • der stellvertretende Geschäftsführer, • der stellvertretende Archivar, <p>in ungeraden Kalenderjahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der 2. Vorsitzende • der Geschäftsführer • der Archivar • der stellvertretende Schatzmeister. 	<ul style="list-style-type: none"> • der Schatzmeister • der stellvertretene Geschäftsführer • der stellvertretene Archivar, • der gemäß dem 2-jährigen Wahlturnus entsprechende erste Teil der Beisitzer <p>in ungeraden Kalenderjahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der 2. Vorsitzende • der Geschäftsführer • der Archivar • der stellvertretene Schatzmeister • der zweite Teil der Beisitzer
<p style="text-align: center;">§ 10 Kassenprüfer</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Kassenprüfer</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Die Kassenprüfer sollten nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Schlussabstimmungen</p> <p>Die Auflösung des Vereins erfolgt, sobald eine mit dieser Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung dies mit drei Vierteln der gültigen Stimmen beschließt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen – soweit vorhanden – an das Heimatmuseum der Stadt Witten, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. 2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.
<p>Witten-Stockum, 7. März 1996</p>	<p>§ 12 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden,



	<p>bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt ein von der Versammlung gewähltes Mitglied die Leitung.</p> <ol style="list-style-type: none">2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung/Wahl verlangt. Bei der Wahl der Beisitzer ist eine Blockwahl zulässig.3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Los.4. Über Versammlungen von Organen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Geschäftsführer oder bei Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
	<p style="text-align: center;">§ 13 Auflösung des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, Husemannstr. 12, Witten.3. Der Beschluss ist dem zuständigen Kreisheimatpfleger sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung sollte auch der zuständigen politischen Gemeinde mitgeteilt werden.
	<p style="text-align: center;">§ 14 Datenschutz</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zur Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und



	<p>des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
	<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung ist am von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum VR 10649 ist am erfolgt.</p> <p>Mit dem Tage der Eintragung ist die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.</p> <p>Witten, den</p> <p>(Unterschrift)</p> <p>(Unterschrift)</p> <p>(Unterschrift)</p>